

Leitfaden zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses am Ende der Einführungsphase (§ 40 Abs. 2 APO-GOST B)

gültig für die G8-Jahrgänge in der gymnasialen Oberstufe

Am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe wird Schülerinnen und Schülern, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss (HSA 10) zuerkannt, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses erfüllt sind.

Ob der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss zuerkannt werden kann, muss folgendermaßen überprüft werden:

1. Schritt

Festlegung der Fächer, die für die Zuerkennung des dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses am Ende der Einführungsphase relevant sind:

1. Deutsch
2. Mathematik
3. eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache
4. Kunst oder Musik
5. ein gesellschaftswissenschaftliches Fach
6. ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie)
7. Religionslehre
8. Sport
9. entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes,
10. ein weiteres Fach im Wahlbereich.

Alle weiteren belegten Fächer bleiben unberücksichtigt.

2. Schritt

Zuordnung zur Fächergruppe I

An der Hauptschule gehören zur Fächergruppe I neben den Fächern Deutsch und Mathematik die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften. Am Ende der Einführungsphase werden analoge Lernbereiche gebildet. Die Noten im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld II werden zu einer Lernbereichsnote Gesellschaftslehre, die Noten im Aufgabenfeld III (außer Mathematik) zu einer Lernbereichsnote Naturwissenschaften zusammengefasst. Die Lernbereichsnote wird von den jeweiligen Fachlehr-

rerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Ist bei der Belegung mehrerer Fächer eines Lernbereichs die Leistung in nur einem Fach mangelhaft, kann im Allgemeinen die Gesamtnote nicht als mangelhaft bezeichnet werden. Eine fortgeführte Fremdsprache wird der Fächergruppe II zugeordnet, andere Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, auch wenn dadurch die Anzahl von 10 versetzungswirksamen Kursen unterschritten wird.

Beispiele:

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	GE	PA	BI	IF	E	KU	ER	SP
	4	4	5	4	5	5	6	4	4	3
Note	4	4	4		5		6	4	4	3

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	GE	EK	BI	E	SL	KU	ER	SP
	4	4	4	5	5	5	6	4	4	3
Note	4	4	4	4	5	5	6	4	4	3

(Die Spanischnote bleibt unberücksichtigt.)

3. Schritt

Überprüfung der Noten

Fächergruppe I Noten in D, M, LB GL ¹ , LB NW ²	Fächergruppe II Noten in den übrigen Fächern	HSA 10
4 4 4 4	5(6) sonst mind. 4	ja
4 4 4 4	5(6) 5 sonst mind. 4	ja
4 4 4 5	5(6) sonst mind. 4	ja
4 4 4 5	5(6) 5 sonst mind. 4	nein
3 4 4 5	5(6) 5 sonst mind. 4	nein
4 4 5 5	5(6) sonst mind. 4	nein
4 4 4 4	5(6) 5 5 sonst mind. 4	nein
4 4 5 5	5(6) sonst mind. 4	nein
	6 6	nein
6		nein

4. Schritt

Ergebnis

In den o.g. Beispielen kann der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss zuerkannt werden.

**Der dem Hauptschulabschluss nach
Klasse 10 gleichwertige Abschluss
wird auf dem Abgangszeugnis der
Einführungsphase bescheinigt.**

¹ Lernbereich Gesellschaftslehre: Geschichte, Geographie, Sozialwissenschaften, Philosophie, Erziehungswissenschaften, Recht, Psychologie

² Lernbereich Naturwissenschaften: Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Ernährungslehre, Technik